

Wasserversorgungs- reglement

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
II. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	5
A. GRUNDSÄTZE	5
B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN.....	6
C. PRIVATE ANLAGEN	8
III. FINANZIELLES	9
A. FINANZIERUNG UND GEBÜHRENARTEN.....	9
B. GEBÜHRENERHEBUNG	11
IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten oder Anlagen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogramms zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p>Art. 4 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 6 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Gemeinde bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.</p>

- ² Sie ist aber nicht verpflichtet,
a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt);
b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen;
c eine konstante Zusammensetzung des Wassers zu gewährleisten.
- ³ Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge geregelt.

b Betriebsdruck

Art. 8 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Bauten und Anlagen ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 9 ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
a bei Wasserknappheit,
b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
c bei Betriebsstörungen,
d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers

Art. 10 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Art. 11 ¹ Eine Bewilligung der Gemeinde resp. der zuständigen Leitbehörde im koordinierten Verfahren ist erforderlich für
a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
b die Sanierung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses,
c die Einrichtung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlageanlagen,
d die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
e die Vergrösserung des Gebäudevolumens nach SIA 416 (GV),
f vorübergehende Wasserbezüge und -entnahmen,
g die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

² Die Gesuche sind grundsätzlich auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Gemeinde einzureichen.

³ Der Beginn und der Abschluss bewilligter Bau-, Sanierungs- und anderer Arbeiten sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

⁴ Zusätzlich sind der Gemeinde sämtliche gebührenrelevanten Tatbestände und deren Veränderungen zu melden.

⁵ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der WasserbezügerInnen a Haftung	Art. 12 Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für alle Schäden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen, wie Mieter und Pächter, einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.
b Ableitungsverbot	Art. 13 Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
c Handänderung	Art. 14 Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
Ende des Wasserbezuges	Art. 15 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	Art. 16 Der Wasserverteilung dienen a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber auf öffentlichen Leitungen, Kontrollschächte und andere Sonderbauwerke sowie die Hydrantenanlagen, b die Hausanschlussleitungen und dazugehörigen Absperrschieber und die Hausinstallationen als private Anlagen.
Öffentliche Anlagen	Art. 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen inkl. Absperrschieber auf den öffentlichen Leitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert und bleiben in ihrem Eigentum. ² Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 18 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung und die angeschlossenen Bauten und Anlagen ab T-Stück mit dem ersten Absperrschieber (unmittelbar nach T-Stück) nach der öffentlichen Leitung. Sie werden grundsätzlich und mit Ausnahme der Wasserzähler von den WasserbezügerInnen erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert und stehen in deren Eigentum.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt, sofern kein Hydrant angeschlossen ist, als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung, Erstellung und Erneuerung

Art. 19 ¹ Die Gemeinde plant, erstellt und erneuert die öffentlichen Leitungen. Sie bestimmt den Zeitpunkt in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöserschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 20 ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 21 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 22 ¹ Die mit einer Überbauungsordnung gesicherten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die mit einer Überbauungsordnung geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einem anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

Art. 23 Die Gemeinde kann bei überwiegendem öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Art. 24 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorschriften der GVB. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 25 ¹ In jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute oder Anlage muss ein Wasserzähler eingebaut werden.

² In jede Baute oder Anlage (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und auf Kosten der WasserbezügerInnen installiert. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten und ersetzt.

⁵ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁶ Die WasserbezügerInnen sind für eine sorgfältige Behandlung der Wasserzähler verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen der Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Standort

Art. 26 ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Revision, Störungen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde revidiert und ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Dasselbe gilt, wenn den Verantwortlichen der Zugang zum Wasserzähler bzw. das Ablesen des Wasserzählers trotz Aufforderung nicht ermöglicht wird.

⁵ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 28 ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlusschieber, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Unterhalt

Art. 29 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel

Art. 30 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 31 ¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 32 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation und die Gewähr für eine qualitativ einwandfreie Ausführung. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung,
Durchleitungsrechte

Art. 33 ¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen und des Absperrschiebers unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Art. 34 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf. Die gesamten Kosten (inkl. Material) für den Einbau und die Grabarbeiten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Die Schlusskontrolle der Hausinstallationen (u. a. bezüglich Loading Units [LU] und sicherheitsrelevante Einrichtungen) erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der WasserbezügerInnen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung

Art. 35 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

III. Finanzielles

A. Finanzierung und Gebührenarten

Finanzierung der Anlagen

Art. 36 ¹ Die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Gemeinde führt für die öffentliche Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens fest.

⁴ Die Wasserversorgung wird ausschliesslich finanziert mit
a einmaligen und jährlichen Gebühren;
b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

⁵ Mit SpezialbezügerInnen (z. B. Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen oder BezügerInnen, für die grosse Wassermengen vorrätig gehalten werden müssen), bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen. Dieser hat sich namentlich zu folgenden Punkten zu äussern:
a Geltungsbereich des Vertrags;
b Technische Besonderheiten der Wasserlieferung bzw. des Wasserbezugs;
c Grundlagen der Gebührenbemessung und die Höhe der Gebühren.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements auch für SpezialbezügerInnen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Art. 37 ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der LU nach der Richtlinie W3 Ausgabe 2013 für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Gebäudevolumens nach SIA 416 (GV) bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen:
a Fr. 110.00 bis Fr. 160.00 pro LU und
b Fr. 1.30 bis Fr. 1.80 pro m³ GV

b Nachgebühren

Art. 38 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen gemäss Art. 37 (LU, GV) von angeschlossenen Bauten und Anlagen durch Umbauten, Erweiterungen, Renovationen etc. werden nachträgliche Anschlussgebühren auf der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder GV) erhoben. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit anwendbaren Gebührenansätze unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bemessungsgrössen (LU oder GV).

Jährliche Gebühren

Art. 39 Die WasserbezügerInnen haben für den Wasserbezug eine Grund- sowie eine zusätzliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Grundgebühr

Art. 40 ¹ Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennweite der installierten Wasserzähler bemessen.

² Die Gebühr beträgt für Nennweiten
a bis 1" zwischen Fr. 135.00 und Fr. 195.00;
b zwischen 1¼" und 1½" zwischen Fr. 400.00 und Fr. 570.00;
c ab 2" zwischen Fr. 670.00 und Fr. 960.00.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein oder nur teilweise Wasser bezogen wird (z. B. Regenwassernutzende).

Zusätzliche Verbrauchsgebühr

Art. 41 ¹ Die zusätzliche Verbrauchsgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ bemessen.

² Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 1.00 und Fr. 1.60 pro m³.

Bauwasser	<p>Art. 42 ¹ Bauherrschaften sind verpflichtet, Bauwasser über einen Bauwasseranschluss oder über bestehende Hausinstallationen zu beziehen. Die Gemeinde entscheidet in der Bewilligung gemäss Art. 11 über den Bezugspunkt des Bauwassers.</p> <p>² Für den Bezug von Bauwasser über einen Bauwasseranschluss werden eine Grund- sowie eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 90.00 und Fr. 130.00. Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 0.90 und Fr. 1.30 pro m³ GV. Ist das GV nicht vorhanden oder nicht ermittelbar, so bemessen sich die Gebühren nach Art. 43 (übrige vorübergehende Wasserbezüge).</p> <p>³ Wird das Bauwasser über bestehende Hausinstallationen bezogen, werden die Gebühren gemäss Art. 39 ff. erhoben.</p>
Übrige vorübergehende Wasserbezüge	<p>Art. 43 ¹ Für die übrigen vorübergehenden Wasserbezüge verrechnet die Gemeinde eine Grundgebühr sowie eine Tagespauschale.</p> <p>² Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 90.00 und Fr. 130.00.</p> <p>³ Die Tagespauschale beträgt zwischen Fr. 18.00 und Fr. 26.00.</p>
B. Gebührenerhebung	
Rechnungsstellung	<p>Art. 44 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden, Zeitabständen.</p> <p>² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.</p>
Fälligkeiten	<p>Art. 45 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr berechnet. Die Schlusszahlung wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Umbauten, Erweiterungen, Renovationen oder Wiederaufbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.</p> <p>³ Die Gemeinde kann die Wasserzähler unterjährig ablesen und gestützt darauf periodisch Teilrechnungen für jährliche Gebühren stellen.</p>
Einforderung der Gebühren, Verzugszins	<p>Art. 46 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>³ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.</p>

Verjährung	Art. 47 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Personen	Art. 48 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Anschluss- und Nachgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurden.
Grundpfandrecht	Art. 49 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 50 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Art. 51 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmungen	Art. 52 ¹ Die einmaligen Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn sich der die Fälligkeit der Gebühr auslösende Sachverhalt gemäss Art. 37 und 38 nach dem Inkrafttreten dieses Reglements einstellt. ² Im umgekehrten Fall richten sich die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe der einmaligen Gebühren nach dem früheren Wasserversorgungsreglement der Gemeinde, in Kraft getreten am 01.01.2000. Vorbehalten bleiben noch nicht verfügte Gebühren, falls das neue Recht für die Gebührenpflichtigen milder ist. ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn die Bemessungsperiode ganzjährig in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Reglements fällt. ⁴ Fällt die Bemessungsperiode – ganz oder teilweise – in die Geltungsdauer des früheren Reglements gemäss Abs. 2 hiervor, werden die wiederkehrenden Gebühren nach dem früheren Reglement erhoben und bemessen.

Wasserversorgungsreglement Einwohnergemeinde Lengnau

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden:
a Das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.2000;
b Der Wassertarif vom 01.04.2002.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 07.06.2018 genehmigte das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau.

Lengnau, 10.07.2018

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 07.06.2018 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 03.05.2018 bekannt.

Lengnau, 10.07.2018

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 30.11.2023 genehmigte das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau.

Lengnau, 04.12.2023

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

sig.
Sandra Huber

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 30.11.2023 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 26.10.2023 bekannt.

Lengnau, 04.12.2023

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs